

# ZEITSCHRIFT FÜR VERMESSUNGSWESEN.

Organ des Deutschen Geometervereins.

Herausgegeben von

Dr. W. Jordan,  
Professor in Hannover

und

O. Steppes,  
Steuer-Rath in München.

1895.

Heft 17.

Band XXIV.

—→ 1. September. ←—

## Die anderweite Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Bezug auf die Umwandlung unbebauten Acker- und Gartenlandes in Bauplätze;

Vortrag, gehalten im Casseler Landmesserverein von Blumenauer, Stadt-Vermessungsinspector in Cassel.

### I.

Die Fragen, welche den Gegenstand dieser Abhandlung bilden, berühren zwar nicht direct die fachliche Thätigkeit des Landmessers, sie sind aber von so grosser Bedeutung, dass ich sicher annehmen kann, auch im Kreise der Collegen volles Verständniss für dieselben zu finden, um so mehr als eine der Forderungen zur Vorlage des Gesetzentwurfes Adickes geführt hat, bei dessen etwaiger Durchführung der Landmesser in hervorragendem Maasse zur Mitwirkung berufen sein wird.

Der Zug der Bevölkerung vom Lande nach den grösseren Städten ist eine in mancher Beziehung höchst unerfreuliche Thatsache, unter welcher das wirtschaftliche Leben, insbesondere die Landwirthschaft erheblich leidet, mit welcher jedoch bei allen Maassnahmen für die Erweiterung der Städte gerechnet werden muss.

In Folge dieser modernen Völkerwanderung haben die deutschen Städte ihre Einwohnerzahl in den letzten 20—25 Jahren mehr als verdoppelt, für viele Millionen Menschen mussten Wohnungen, Arbeits- und Betriebsstätten, Verkehrseinrichtungen etc. geschaffen werden, die 150 deutschen Städte über 20 000 Einwohner zählten bereits 1890 beinahe 11 Millionen Bewohner gegen 5 Millionen in 1871.

Naturgemäss wird die Vermehrung der Einwohnerzahl der grösseren Städte entsprechend fortschreiten und es wird danach eine der Hauptaufgaben der Gesetzgebung sein, Maassregeln zu treffen, welche das jetzt vorherrschende Zusammendrängen grosser Bevölkerungsmassen in eng bebauten Stadttheilen verhindern.

Eine der übelsten Folgen der raschen Vergrösserung der Städte ist die Entstehung eines Unternehmerthums, der Grundstücksspeculanten,





deren Gewinne oft ganz unglaublich hohe sind und nicht im Verhältniss stehen zu der aufgewendeten Arbeitsleistung. Diese steigern die Bodenpreise in höchst ungesunder Art und zwingen dadurch die Bauherren zu einer verwerflichen Ausnutzung des Grund und Bodens.

Von 100 bewohnten Gebäuden waren vier- und mehrstöckig in Berlin 1864: 15,2 0/0, 1885: 42,4 0/0.

Seit langer Zeit beschäftigen sich hervorragende Techniker, Aerzte und Vereine mit der Frage, wie diesem zunehmenden Uebelstande ab-zuhelfen und der Baustellen-Wucher einzuschränken sei. Die gemachten Vorschläge beziehen sich auf die anderweite Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Bezug auf die Verwandlung unbebauten Acker- oder Gartenlandes in Bauplätze und zwar:

1. Durch unterschiedliche Behandlung der Bau-Ordnungen für das Innere, die Aussengebiete und die Umgebung der Städte.

2. Die zwangsweise Um- und Zusammenlegung der Grundstücke und die Ausbildung des Enteignungsrechtes.

3. Durch Aenderung der Gesetzgebung bezüglich des Bauschwindels, Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker und aller zur Umwandlung des Acker- oder Gartenlandes in eine Wohnstätte aufgewendeten Kosten der Verbesserung, gegenüber sowohl dem Grundstücksspeculanten als auch dem Bauschwinder.

## 1. „Die unterschiedliche Behandlung der Bauordnungen in den einzelnen Stadtgebieten.“

Die Frage der Bauordnungen und der Stadterweiterungen sind zuerst auf der Versammlung des Verbandes deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine in Berlin am 24. September 1874 öffentlich behandelt. Der deutsche Verein für öffentliche Gesundheitspflege hat wiederholt dieselbe zum Gegenstand seiner Berathungen gewählt und zwar 1875 in München, 1885 in Freiburg, 1888 in Frankfurt, 1889 in Strassburg, 1891 in Leipzig und zuletzt am 25. Mai 1893 in Würzburg.

In dieser letzten Versammlung referirten Oberbürgermeister A d i c k e s - Frankfurt a. M. und Oberbaurath Prof. R. Baumeister - Karlsruhe, letzterer der Verfasser des bekannten Werkes über Stadterweiterungen.

Bereits 1875 in München betonte der Geh. Sanitätsrath Dr. Varrentrapp in einem Vortrage über die hygienischen Anforderungen in neuen Quartieren grösserer Städte, dass diese neuen Quartiere das Feld seien, wo die principiellen Forderungen sich am bestimmtesten und zusammenhängendsten darstellen lassen, wo somit gewissermaassen das Ideal des überhaupt zu Erstrebenden erreicht werden kann, während bei älteren Stadttheilen wesentliche Beschränkungen nicht zu vermeiden sind.

Oberbaurath Baumeister, Stadtbaurath St ü b b e n und viele andere haben in Wort und Schrift den Grundsatz vertreten, dass alte und neue Stadttheile bezüglich der Baubeschränkungen, der Ausnutzung der

Grundstücke etc. verschieden behandelt werden müssen, und dass die geltenden Bauordnungen den Anforderungen der Zukunft nicht genügen, weil sie die hochwerthigsten Grundstücke im Innern der Stadt und einfaches Ackerland in den Aussenlagen nach einer Schablone behandeln, während doch für letztere ganz bedeutend höhere gesundheitliche Forderungen gestellt werden können.

Es ist klar, dass man bezüglich der Benutzung eines noch unerbauten Hauses viel weitergehende hygienische Anforderungen stellen kann, ohne in bereits bestehende Werthe und Einnahmen einzugreifen, als bei einem bereits benutzten Gebäude, für welches durch den Grad der gestatteten Ausnutzung ein fester Werth vorhanden ist.

In den Bauordnungen für ältere Stadttheile muss mit den bestehenden Verhältnissen gerechnet werden, es muss Rücksicht genommen werden auf den hohen Bodenwerth und auf die Möglichkeit der Wiederbebauung beim Abbruch alter Häuser, wodurch hier den Anforderungen der Gesundheitspflege nur in beschränkterem Maasse nachgekommen werden kann.

Ganz anders liegt aber die Sache, wenn es sich um die Bebauung von Acker- oder Gartenland handelt, welches durch die eintretende Möglichkeit des Bebauens allein eine plötzliche und oft gänzlich ungerechtfertigte Werthsteigerung erfährt, deshalb nämlich ungerechtfertigt, weil diese Steigerung des Werthes ohne eine hervorragende Leistung des Besitzers, oft durch ganz zufällige Umstände eintritt, gewöhnlich aber nur durch die Leistungen der Gemeinde, durch die Ausdehnung der städtischen Einrichtungen.

Werden auf diese neu entstehenden Stadttheile dieselben Bestimmungen angewendet, wie auf die Altstadt, wie dieses ja leider bis vor Kurzem noch in allen Städten der Fall war, so ist dem Bauenden die rücksichtsloseste Ausnutzung ermöglicht, denn derselbe Grad von Baubeschränkung, welcher im Innern der Stadt bereits als harter Zwang sich gelten macht, ermöglicht ihm in den Aussengebieten die Erbauung 5stöckiger Miethskasernen mit kahlen Giebelmauern und engem Hofraum. Erwägt man nun, dass die kleinen Häuser in der Altstadt doch selten eine so starke Ausnutzung ermöglichen als diese modernen Massengefängnisse, so ergibt sich, dass den Anforderungen der Gesundheitspflege gar nicht Rechnung getragen wird. Der Erbauer von Miethskasernen kann natürlich andere Preise für den Bauplatz bezahlen, als der Erbauer kleiner 2—3stöckiger Landhäuser; denn er braucht für viele Wohnungen nur wenig Grund und Boden.

Der Gegensatz zur Miethskaserne ist das Familien-Wohnhaus, das freistehende Landhaus mit Vorgarten, genügendem Hofraum und kleinem Garten. Wer will aber solche Häuser bauen, wenn der Preis des Grund und Bodens durch die Möglichkeit der Ausnutzung mit Vorder-, Hinter- und Seitengebäuden so hoch geschraubt ist, dass es dem mässig Bemittelten unmöglich gemacht wird, sich ein eigenes Heim zu schaffen.



Der hohe Preis des Grund und Bodens ist also die Folge der mangelnden Eigenthums-Beschränkung, er ist aber wieder die Ursache, dass die ideale Bebauung nur in Ausnahmefällen zu finden ist.

Diese Betrachtungen haben in den letzten Jahren zu scharfen Angriffen, und zwar nicht nur von socialistischer Seite, gegen das Privateigenthum am städtischen Grund und Boden geführt, insbesondere aber gegen das Eigenthum an der Werthsteigerung städtischen Grund und Bodens durch den zufälligen Besitzer.

Oberbürgermeister Adickes führt aus:

„Im Interesse also der Erhaltung des privaten Grundeigenthums auch im Stadterweiterungsgebiet liegt es, wenn wir die Forderung nach einer den socialpolitisch berechtigten Ansprüchen entsprechenden Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Bezug auf die Verwandlung von Acker- und Gartenland in Baugelände erheben und zwar um so mehr, als gerade das öffentliche Recht, insbesondere die Bauordnung ein sehr wichtiges Moment für die Preisbildung bezüglich des Baugeländes ist.“

Wie bereits vorher gesagt, wird die Bauordnung eines der wichtigsten Mittel sein, um auf die Preisbildung, auf die ungesunde Steigerung der Bodenpreise einzuwirken.

Die Baupolizei-Ordnungen erfüllen eine Reihe von Aufgaben, sie dienen zunächst dazu, die Sicherheit der Constructionen und den Schutz gegen Feuersgefahr zu schaffen, dann aber auch die Verkehrsinteressen und die gesundheitlichen Rücksichten zu regeln.

Wenn nun in den letzten Jahren den Baupolizeibehörden weitergehende Aufgaben erwachsen sind, wenn durch die reissende Vergrößerung der Städte diesem Verwaltungszweig grosse Aufgaben in socialpolitischer Hinsicht, insbesondere in der Frage der Wohnungsreform zufallen, so ist wohl anzunehmen, dass diese Umwandlung in den Anschauungen und die Bewältigung solcher neuen Aufgaben nur langsam und schrittweise vor sich gehen kann.

Es ist erklärlich, dass erst arge Missstände eintreten müssen, bevor man sich zu weitgehenden Eingriffen in das Eigenthumsrecht entschliesst. Trotzdem nun die Forderung der unterschiedlichen Bauordnungen seit 20 Jahren von hervorragenden Männern aufgestellt ist, sehen wir noch heute fast überall die alten Bauordnungsschablonen.

Sogar noch in den letzten Jahren sind derartige Bauordnungen mit gleicher Behandlung der Innen- und Aussenstadt in Kraft getreten, z. B.  
 1884 in Frankfurt a. Main,  
 1885 in Cassel,  
 1887 in den Berliner Vororten.

Die unglaublichen Zustände, die sich hieraus entwickelten, das Emporwachsen kasernenartiger Gebäude in den entferntesten Aussengebieten, veranlassten den Magistrat von Frankfurt a. M. zur Aufstellung der Bauordnung für die Aussenstadt im Juli 1891 und den Regierungs-

präsidenten von Potsdam zur Aufstellung der Baupolizeiordnung für die Vororte Berlins am 5. December 1892. Im August 1891 erliess die Baupolizeibehörde von Altona eine Bauordnung, welche die verschiedene Behandlung der Stadttheile anordnete.

Ferner sind noch im Jahre 1892 in Breslau und Hamburg baupolizeiliche Bestimmungen angenommen, in welchen die Abstufung nach Bezirken oder Zonen durchgeführt wurde.

Durch die Einverleibung grosser unbebauter Gebiete der Vororte mit Wien war eine Abänderung der bestehenden einheitlichen Bauordnung nothwendig, der Gemeinderath von Wien beschloss am 24. März 1893 eine provisorische Zoneneintheilung mit Gültigkeit bis zur Aufstellung des General-Regulierungsplanes. Die k. k. niederöstr. Stadthalterei ersuchte dann den östr. Ing.- und Architekten-Verein um ein Gutachten über die durch die Vereinigung der Vororte nothwendigen Abänderungen der Bauordnung.

Dieser Verein arbeitete einen Entwurf aus, der wohl als muster-gültig gelten kann.

Es wird die Eintheilung in 5 Zonen vorgeschlagen. I. Zone: mit intensiver Ausnutzung des Baugrundes. II. Zone: die bereits dicht bebauten Theile. III. Zone: für welche noch eine geschlossene Bauweise ohne Vorgärten vorgeschrieben wird. IV. Zone: umfasst Gebiete, in welchen ausser einigen Hauptverkehrsstrassen nur Strassen oder Plätze mit Vorgärten oder einzelstehenden Gebäuden gestattet sind. V. Zone: Flächen, welche vorzugsweise für industrielle Anlagen bestimmt sind.

Die Annahme dieses Entwurfs würde einen bedeutenden Fortschritt für die Entwicklung der Stadt Wien bedeuten.

Die Gemeindebehörden von München haben eine Commission eingesetzt, welche über die Abänderung der Bauordnung berathen soll.

Wenn auf der einen Seite diese Fortschritte mit Freuden aufgenommen werden müssen, so ist um so mehr zu bedauern, wenn noch in den letzten Jahren baupolizeiliche Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen werden durften, welche die Forderungen der Hygieniker und Volkswirthe bezüglich des gesunden Wohnens völlig verläugnen. So berücksichtigt die neue Bauordnung für die Inselgemeinde Norderney von 1892 in keiner Beziehung die anerkannten Grundsätze und Forderungen der Gesundheitspflege. Auf Norderney dürfen die Grundstücke bis zu  $\frac{3}{4}$  ihrer Grösse bebaut werden. Die Häuser dürfen 5 Stockwerke erhalten und sind Wohnungen in den Kellergeschossen erlaubt.

Ich komme nun zu den Beschränkungen, welche eine Bauordnung im gesundheitlichen Interesse auferlegen muss.

Jedes Stadtgebiet lässt sich in Zonen theilen:

1) Das bebante Innere der Stadt, die eigentliche Altstadt.



Selbstverständlich müssen hier die berechtigten Interessen der Eigenthümer und Hypothekengläubiger mit grösster Schonung behandelt werden. In den älteren Stadttheilen giebt es ganze Reihen von Grundstücken, welche bei nothwendigen Um- oder Neubauten selbst unter der Herrschaft der jetzigen Bauordnungen nicht mehr bebauungsfähig sein würden, wenn nicht Ausnahmen zulässig wären. Hier muss also in jedem Falle ein Ausgleich zwischen den hygienischen Anforderungen und den berechtigten Interessen gefunden werden.

2) Die neuen Stadttheile, welche unter der Herrschaft gültiger Bauordnungen entstanden sind.

Auch hier sind vorhandene Werthe zu berücksichtigen; es werden wohl im Allgemeinen die Bestimmungen der jetzt gültigen Bauordnungen genügen, um eine allzu rücksichtslose Ausnutzung zu verhindern.

3) Das Stadterweiterungsgebiet.

Also diejenigen Gebiete der Städte, welche an den bebauten Theil anschliessend, bereits durch Aufstellung von Fluchtlinien-Plänen zur Erweiterung der Stadt vorgesehen sind.

Wenn auch hier bei einzelnen Gebieten der Grundwerth durch die Möglichkeit der Ausnutzung nach den jetzigen Bauordnungen schon zu einer Höhe gestiegen ist, dass das Verbot von Miethskasernen, Hinterhäusern etc. nicht mehr überall durchführbar ist, so wird es doch noch möglich sein, einzelne Theile durch den Zwang der Bauordnung für landhausartige Bebauung vorzusehen, allerdings wird es nur den Wohlhabenden gelingen, sich hier ein eigenes gesundes Heim zu schaffen.

4) Die Aussengebiete, dazu gehört auch das Gelände der Vororte.

Hier wird es noch möglich sein, auch für den Unbemittelten Sorge zu tragen, durch Verbot aller geschlossenen Häuserreihen, durch Beschränkung der Stockwerkzahl und der erlaubten Hintergebäude; hier bedeutet die Aufstellung einer weitgehenden beschränkenden Bauordnung auch keinen Eingriff in vorhandene Werthe. Wird dem Besitzer die Möglichkeit entzogen dieses Ackerland durch Miethskasernen rücksichtslos auszunutzen, so wird selbstverständlich die Werthsteigerung eine viel geringere werden.

Es ergibt sich also naturgemäss die Eintheilung des Stadtgebietes in Zonen mit verschiedenen Bauordnungen; für die Abgrenzung der Zonen wäre der jetzige Bodenwerth anzunehmen. Einzelne Härten werden nicht zu vermeiden sein, dieselben werden jedoch nicht so verderblich wirken, wie die jetzige Schablonen-Bauordnung.

Ausser den Bestimmungen über die Beschränkungen muss aber eine solche Bauordnung auch eine Eintheilung treffen in Wohn- und Fabrikbezirke.

Der § 23 der Gewerbeordnung ermöglicht es, durch Ortsstatut bestimmte Stadttheile von gesundheitsschädlichen und belästigenden gewerblichen Anlagen frei zu halten. Hierdurch ist es aber auch

möglich, die Beschränkung solcher Anlagen auf bestimmte Bezirke zu verlangen.

Wenn man auch bisher bezüglich der Berechtigung eines solchen Ausschlusses der Fabriken aus bestimmten Bezirken zweifelhaft sein konnte, weil ein Ausführungsgesetz zu vorgenanntem § 23 fehlt, so muss doch nach den Bestimmungen der Bauordnung für die Berliner Vororte die Gesetzmässigkeit dieser Beschränkungen angenommen werden.

Nach § 5 dieser Verordnung ist die Einrichtung von Geschäftsräumen, Werkstätten etc. in den Landhausbezirken nur in Folge besonderer Gestattung zulässig. Auch das Oberverwaltungsgericht hat diese Befugniss der Baupolizei durch Zurückweisung der Einsprüche gegen die neue Frankfurter Bauordnung anerkannt.

Nach dieser Darlegung der allgemeinen Gesichtspunkte für die Nothwendigkeit einer zonenmässigen Bauordnung komme ich noch zu einigen geschichtlichen und technischen Einzelheiten.

Wir haben gesehen, welche Aufgaben eine Bauordnung zu erfüllen hat, und dass die meisten städtischen Bauordnungen noch auf dem Standpunkte einer gleichen Behandlung aller Stadttheile stehen.

Ferner haben wir gesehen, dass diese gleiche Behandlung durchaus fehlerhaft ist, weil sich die ungünstigen Verhältnisse aus dem Innern der Stadt immer weiter nach Aussen übertragen.

Durch eine Trennung nach Bezirken oder Zonen können in den äusseren Stadtgebieten erhebliche Verschärfungen bezüglich der Wohndichtigkeit eintreten, wogegen andererseits aber auch wesentliche Erleichterungen in Bezug auf Construction und Verkehr gewährt werden können, erstere durch Gestattung von Holzconstructions etc., letztere durch billigeren Ausbau der Strassen.

In manchen Städten hat man bei der Geltung einer einheitlichen Bauordnung mit verschärften Bestimmungen bezüglich der Höhe der Gebäude, der Grösse der Hofräume etc. Ausnahmen für bereits bebaute Grundstücke gestattet. Werden diese Ausnahmen aber nicht geregelt, sondern in das Belieben der Behörden gestellt, so tritt naturgemäss eine gewisse Willkür an Stelle fester Vorschriften.

In anderen Städten sind wieder besondere Vorschriften für einzelne Gebäude in entfernteren Stadtgebieten aufgestellt. Es genügt für solche Ansiedelung die Forderung eines Zufuhrweges und die Anlage von Sammelgruben, bei bestimmter Festsetzung der Anzahl der Stockwerke und der Grösse des Hofraumes.

Eine Ansiedelung dürfte nicht mehr als 3 bewohnbare Stockwerke erhalten und bis zu etwa  $\frac{1}{3}$  der Fläche bebaut werden.

Wenn hiernach in vielen Städten das Bauen auch in den entferntesten Stadtgebieten ermöglicht wird, unter gleichzeitiger Beschränkung der Wohndichtigkeit, so steht dagegen das preussische Gesetz vom 2. Juli 1875 auf einem ganz anderen Standpunkte. Es bestimmt, dass durch



Ortsstatut das Bauen an unfertigen Strassen untersagt werden kann. Auch in einigen andern deutschen Staaten ist diese Befugniss den Stadtgemeinden zuerkannt.

Dieses Recht ist jedoch für die Gemeinden eine sehr bedenkliche Waffe, es kann nur auf das sogenannte Stadterweiterungsgebiet angewendet werden, verhindert also das wilde Bauen in den Aussengebieten nicht, während doch gerade das umgekehrte Verfahren richtig wäre. Die Bauthätigkeit innerhalb des Stadterweiterungsgebietes sollte nicht gehemmt, sondern begünstigt werden, allerdings unter Benutzung des der Gemeinde zustehenden Einspruchsrechtes zur Verhinderung der rücksichtslosen Ausnützung des Grund und Bodens.

Dadurch, dass der Gemeinde durch Ortsstatut das Recht gewährt ist, Ausnahmen zu gestatten, könnte bei richtiger Handhabung dieses Rechtes innerhalb des Stadterweiterungsgebietes an unfertigen Strassen die Höhe der Gebäude auf höchstens 3 Stockwerke und die bebaute Fläche auf  $\frac{1}{3}$  des Grundstückes beschränkt werden.

Damit würde verhindert, dass minder Bemittelte, welche sich ein eigenes Heim gründen wollen, ebenso andere nützliche Ansiedlungen, in die Vororte gedrängt werden und dadurch der Stadtgemeinde verloren gehen.

Die Möglichkeit einer Beschränkung der Ausnützung des Grund und Bodens in den Aussengebieten war für die Provinz Hessen-Nassau bei Aufstellung des Ansiedelungs-Gesetzes gegeben.

Bedauerlicher Weise enthält das Ansiedelungs-Gesetz vom 11. Juli 1890 für die Provinz Hessen-Nassau gar keine Bestimmung zur Wahrung der hygienischen Anforderungen, weder bezüglich der Gebäudehöhe und der zu bebauenden Fläche, noch bezüglich der Wirthschaftswässer und der Fäkalien. Dasselbe bestimmt nur, dass die Genehmigung zur Ansiedelung zu versagen ist, wenn ein fahrbarer Weg nicht vorhanden ist und dass die Genehmigung versagt werden kann, wenn von den Besitzern der Nachbargrundstücke oder der Gemeinde Einspruch erhoben und der Einspruch durch That-sachen begründet wird, wonach die Ansiedelungen das Gemeinde-Interesse oder den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke gefährden würden.

Die neue Vorort-Bauordnung von Berlin hebt das vorerwähnte Bauverbot für die ganze Umgebung von Berlin auf, sie führt eine neue Eintheilung ein, indem sie unterscheidet:

Grundstücke I. Classe, welche an einer regulirten und kanalisirten Strasse liegen und alle anderen II. Classe.

Es ist anzunehmen, dass hierdurch eine grosse Anzahl Gebäude mit möglichster Ausnützung des Grund und Bodens in den entferntesten Gebieten entstehen werden, ohne die erforderliche Abführung der Fäkalien durch Canäle, wodurch wieder unhaltbare Zustände entstehen,

welche der Stadtgemeinde in nicht feiner Zeit unverhältnissmässige Opfer auferlegen können.

Wir sehen aus den angeführten Beispielen, dass das strenge Verbot des Bauens ebenso wenig zu empfehlen sein dürfte, als die bedingungslose Freigabe, dass es vielmehr unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse vermittelnder Bestimmungen bedarf, wie ich dieselben schon vorhin bei Besprechung des Bauverbotes erwähnt habe, nämlich Beschränkung der Gebäudehöhe, der bebauten Fläche und der bewohnbaren Hintergebäude für die Aussengebiete.

Eine weitere Forderung der Neuzeit ist die Festlegung der offenen Bauweise für bestimmte Stadttheile durch Einführung des sogenannten Bauwich (der Zwischenräume).

Die offene Bauweise bietet erhebliche Vortheile, sie gestattet einen grösseren Luftwechsel zwischen der Strasse und dem Hinterland und reichlichere Zuführung von Luft und Licht in das Innere, geschmackvollere Formen des Wohnhauses im Aeussern und Innern, billigere Anlagen durch Zulassung von Holzconstructions etc. Bei neu entstehenden Stadttheilen fallen die hässlichen Brand- oder Giebelmauern während der Entwicklungszeit fort.

In mehreren deutschen Staaten, Sachsen, Hessen, Württemberg, Bayern und Baden hat die Gemeinde das Recht, die offene Bauweise vorzuschreiben; in Preussen ist dies leider nicht der Fall.

Der Bebauungsplan für die Stadt Cassel vom Jahre 1869 schrieb die offene Bauweise für eine erhebliche Zahl von Strassen vor, z. B. Weinberg, Terrasse, Kölnische Strasse etc.

Trotzdem nun dieser Plan die Genehmigung der Königlichen Regierung gefunden hatte, erschien er später doch nicht als gesetzlich genügende Unterlage für solche Baubeschränkungen und musste die Stadt von der Durchführung der offenen Bauweise Abstand nehmen.

In vielen Städten bildet sich die offene Bauweise an einzelnen Strassen von selbst durch Uebereinkommen der Besitzer.

Der Mangel einer zwangsweisen Einführung der Zwischenräume führt aber stets zu höchst bedauernswerthen Uebelständen.

Wir sehen hier in Cassel wie ein Grundbesitzer mitten in der schönsten Villenstrasse sein Grundstück rücksichtslos ausnutzt durch Erbauung eines Zinshauses mit tiefen Seitenflügeln und hohen Brandmauern und dadurch sowohl den Charakter der ganzen Strasse verändert, als auch seinen Nachbarn einen erheblichen Schaden zufügt, ohne dass die Stadtgemeinde dies verhindern konnte.

Dieselben Uebelstände finden sich in anderen Städten.

Der Bauchwisch müsste also für bestimmte Stadttheile vorgeschrieben werden, wobei Zwillingshäuser zu gestatten sind.

Ein bedeutender Fortschritt auf diesem Gebiete ist die neue Bauordnung für die Berliner Vororte. Sie unterscheidet 4 Bebauungsarten



mit ganz bestimmten Vorschriften bezüglich der Gebäudehöhen, der Baudichtigkeit, der Abstände von den Grenzen etc. und bezeichnet dieselben als Grundstücke I. und II. Classe, Landhäuser und Kleinbauten.

Die Grundstücke I. und II. Classe sind schon bei Besprechung der Bauverbote erwähnt.

Für die Landhäuser sind bestimmte Gebiete vorgesehen, deren Grenzen festgestellt sind, die Vorschriften für die Landhäuser gestatten aber nicht nur herrschaftliche Villen, sondern auch Miethhäuser mit beschränkter Ausnutzung der Höhe und der unbebauten Fläche.

Neu sind die Bestimmungen über Kleinbauten, durch welche ermöglicht werden soll, dass auf Grundstücken II. Classe billige ein- oder zweistöckige Häuser errichtet werden können, wobei eine starke Ausnutzung des Grund und Bodens gestattet ist.

Ueber die gesetzliche Zulässigkeit der Bestimmungen, der neuen Berliner Vorort-Bauordnung hat das Oberverwaltungsgericht z. Z. noch nicht entschieden; es wird also noch abzuwarten sein, ob die Einführung der nicht geschlossenen Bauweise, des Bauwuchs, überhaupt der Zwang landhausmässiger Bebauung auf dem Wege der Bauordnung durchführbar ist, oder ob hierzu gesetzliche Bestimmungen erforderlich sind.

Die Durchführung einer Zonen-Bauordnung wie sie uns nach dem Vorausgegangenen wünschenswerth sein muss, erfordert vor allem den Wegfall selbständiger Gemeindebezirke in den Aussengebieten grösserer Städte, also die Einverleibung der Vororte. Nur dann, wenn die Stadtgemeinde in der Lage ist, rechtzeitig auch das zukünftige Erweiterungsgebiet planmässig zu bearbeiten, die Bauthätigkeit zu regeln und die Bauordnung abzustufen, vermag sie allen Bedürfnissen zu genügen und den verschiedenen Interessen Rechnung zu tragen.

Am sichersten würde die Gemeinde natürlich vorgehen können, wenn sie selbst Eigenthümerin des zukünftigen Bauterrains oder wenigstens eines grösseren Theiles desselben wäre. Sie würde dann einer ungesunden Preissteigerung wirksam entgegentreten und beim Verkauf der Bauplätze für jeden Stadttheil bestimmte Bedingungen bezüglich der Wohndichtigkeit etc. stellen können.

Dass, ausser durch öffentliche Maassregeln auch auf privatem Wege sich Gutes schaffen lässt, ersehen wir an dem neuen Aschrott'schen Unternehmen bei Cassel.

Der Unternehmer hat das gesammte Gelände zwischen der Querallee und der Main-Weser-Bahn in einer Grösse von ca. 85 ha nach und nach angekauft.

Nach Feststellung der Fluchtlinienpläne hat er die Strassen und Plätze auf eigene Kosten ausgebaut, so dass ihm jetzt fertige Bauquartiere zur Verfügung stehen.

Er hat dann freiwillig etwa 52 ha zu landhausartiger Bebauung vorbehalten; auf dem hier vorliegenden Uebersichtsplan sind alle die

Strassen, für welche nicht geschlossene Bebauung vorgesehen ist mit punktirten Linien bezeichnet.

Durch Verhandlung mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten ist dann eine Vereinbarung getroffen, welche bestimmt:

„Die Frontlänge eines Gebäudes darf nicht mehr als 30 m betragen, Gruppen von 2 oder 3 Gebäuden, wenn sie nach Art des Baues ein einheitliches Ganzes bilden, dürfen bis zu 40 m Frontlänge geschlossen sein. Die Gebäude müssen an den offenen Seiten façadenartige Ausbildung haben. Der Bauwich ist auf 6 bis 8 m festgesetzt. Für Hintergebäude sind Beschränkungen der Höhe und der Fläche vorgesehen.“

So anerkennenswerth diese Leistung des Einzelnen ist, und so hoch man es anrechnen muss, dass der Unternehmer selbst freiwillig sich den Unternehmergewinn im Interesse des Ganzen beschränkt hat, so sehr muss man bedauern, dass bei Aufstellung des Fluchtlinienplanes wieder nach dem Recept des trockenen Schematismus gearbeitet ist, und dass die natürliche Schönheit durch das Lineal der nüchternen geraden Linie geopfert ist.

Professor Henrici, der Vorkämpfer der Schönheitslinie und des Deutschthums im Städtebau führt in einem vom 10. Januar 1894 gehaltenen Vortrage einen Brief des grossen Moltke an seine Mutter an, in dem es heisst:

„Wien ist eine prächtige Stadt, schon weil sie krumme Strassen hat, denn nichts ist langweiliger als solche geraden langen Strassen. Die krummen Strassen hat das Bedürfniss allmählich entstehen lassen, solche Städte haben eine geschichtliche Vorzeit und sprechen das Gemüth an, die nach dem Lineal gezogenen sind von der Laune des Einzelnen hervorgerufen und uniformirt.“ Ferner einen Brief Moltke's an seinen Bruder: „Das natürlich Entstandene, in der Nothwendigkeit Begründete hat immer einen Reiz vor dem Willkürlichen. Die vom Terrain vorgezeichnete krumme Strasse ist schöner als die nach dem Lineal angelegte gerade, die nationale Tracht schöner als der nivellirende Frack.“

Ebenso wie eine unterschiedliche Behandlung der Gebäude ist auch eine Abstufung in der Ausstattung der Strassen erforderlich. Da die Kosten der Strassenanlagen von dem Hausbesitzer zu tragen sind, so kann ein Grundstück mit 2 oder 3 stöckigem Landhaus nicht dieselben Summen aufbringen und verzinsen, als ein Geschäftshaus in einer Hauptverkehrsstrasse.

Erfordert dann der zunehmende Verkehr in einer Strasse eine bessere Ausstattung derselben, so kann dies jederzeit nachgeholt werden und die Strasse in eine höhere Classe aufrücken.

Den Fabrikbezirken könnten Erleichterungen gewährt werden gegenüber den Wohnbezirken bezüglich solcher Bestimmungen, welche



nur wegen der Schönheit des Strassenbildes und nicht der Gesundheit getroffen sind.

Staat und Gemeinde müssen also zusammengehen, um die Vertheuerung des Grund und Bodens durch unbeschränkte Ausnutzung zu verhindern.

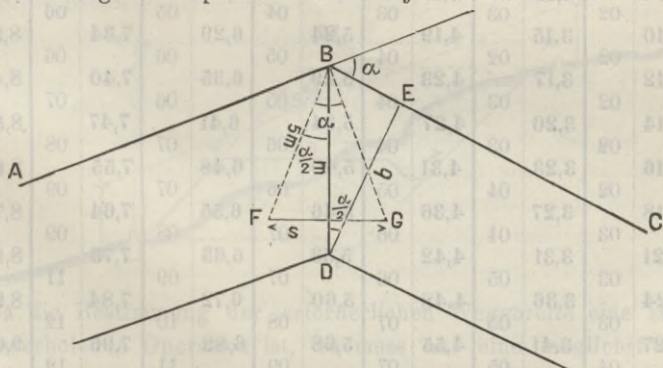
Es muss unmöglich gemacht werden, dass das umgebende Gelände der grösseren Städte ohne Einschränkung dem Handel, der schrankenlosen Speculation anheimgegeben wird, weil dieses Gelände nicht dazu da ist, den Einzelnen zu bereichern, sondern weil es den wichtigen Zweck hat, der gesammten Bevölkerung gesunde und preiswürdige Wohnungen zu verschaffen. Hierzu wird in erster Linie eine passend abgestufte Bauordnung erforderlich sein.

Ob dieses Ziel aber im Wege der Baupolizei-Verordnungen zu erreichen ist, ob nicht vielmehr gesetzliche Maassnahmen erforderlich sind, wird sich durch das Schicksal der Bauordnung für die Berliner Vororte erst ergeben müssen.

Und damit kommen wir zu der zweiten Forderung, der Zonenenteignung und Zusammenlegung, welche nach Ansicht des Verfassers des bezüglichen Gesetzentwurfes als wirksame Maassregel gegen das Steigen der Bodenpreise dienen und deren Besprechung einem späteren Vortrage vorbehalten bleiben soll.

## Vereinfachung der Absteckung des Wegenetzes in Zusammenlegungssachen.

In Heft 11 dieser Zeitschrift hat College Keller mit Recht die Absteckung paralleler Wege durch Halbierung des Brechungswinkels und Abmessung der der abzusteckenden Wegebrette entsprechenden rechnerisch ermittelten Länge  $m$  empfohlen. Es ist jedoch nicht erforderlich den



Brechungswinkel zu messen, sondern man kann auch mit den gewöhnlichen Messwerkzeugen: Latte und Prisma die Absteckung mit genügender Schärfe ausführen.

Wie die Figur zeigt, steckt man zu diesem Zwecke auf beiden Wegerichtungen rechte Winkel ab und misst auf beiden Schenkeln 5 m ab. Die Spannung  $s$  giebt das Maass für den Brechungswinkel. Es ist somit nur zu untersuchen, in welchen Beziehungen die Spannung  $s$  zum Brechungswinkel, zur Wegebreite  $b$  und der Halbirungslinie  $m$  steht.

Ist  $\alpha$  die Ergänzung des Brechungswinkels, so ist auch

$$\sphericalangle FBG = \alpha \text{ und}$$

$$\sphericalangle BDE = \frac{\alpha}{2}$$

Ferner ist

$$\sin \frac{\alpha}{2} = \frac{\frac{s}{2}}{5} = \frac{s}{10} \text{ und} \tag{1}$$

$$m = \frac{b}{\cos \frac{\alpha}{2}} \tag{2}$$

Die nachstehende Tabelle ist hiernach berechnet und wird für den praktischen Gebrauch ausreichen.

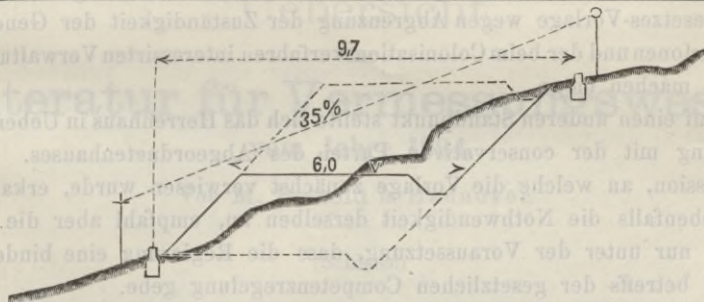
s	2,0 m		3,0 m		4,0 m		5,0 m		6,0 m		7,0 m		8,0 m	
	m	$\delta$	m	$\delta$	m	$\delta$	m	$\delta$	m	$\delta$	m	$\delta$	m	$\delta$
0,5	2,00		3,00		4,01		5,01		6,01		7,01		8,01	
1,0	2,01	01	3,01	01	4,02	01	5,03	02	6,03	02	7,04	03	8,04	03
1,5	2,02	01	3,03	02	4,05	03	5,06	03	6,07	04	7,08	04	8,09	05
2,0	2,04	02	3,05	02	4,08	03	5,10	04	6,13	06	7,15	07	8,16	07
2,25	2,05	01	3,07	02	4,10	02	5,13	03	6,16	03	7,19	04	8,20	04
2,5	2,07	02	3,09	02	4,13	03	5,16	03	6,20	04	7,23	04	8,26	06
2,75	2,08	01	3,12	03	4,16	03	5,20	04	6,24	04	7,28	05	8,32	06
3,0	2,10	02	3,15	03	4,19	03	5,24	04	6,29	05	7,34	06	8,39	07
3,25	2,12	02	3,17	02	4,23	04	5,29	05	6,35	06	7,40	06	8,46	07
3,50	2,14	02	3,20	03	4,27	04	5,34	05	6,41	06	7,47	07	8,54	08
3,75	2,16	02	3,23	03	4,31	04	5,40	06	6,48	07	7,55	08	8,63	09
4,00	2,18	03	3,27	04	4,36	05	5,46	06	6,55	07	7,64	09	8,73	11
4,25	2,21	03	3,31	04	4,42	06	5,53	07	6,63	08	7,73	09	8,84	12
4,50	2,24	03	3,36	05	4,48	06	5,60	07	6,72	09	7,84	11	8,96	13
4,75	2,27	03	3,41	05	4,55	07	5,68	08	6,82	10	7,96	12	9,09	13
5,00	2,31	04	3,46	05	4,62	07	5,77	09	6,93	11	8,08	12	9,24	15

Bei der Absteckung der Wege muss sich der Landmesser nach Feststellung der Wegerichtung aber vor allen Dingen über die dem



Wege zu gebende Fahrbahnbreite schlüssig werden und nach dieser erst richtet sich die im Felde zu vermarkende Wegebreite. Soll letztere nach erfolgtem Ausbau überall dem wirklichen Bedürfniss entsprechen, so ist man bei Hauptwegen im Berglande fast immer genöthigt, von der Absteckung paralleler Breiten abzugehen und den Weg mit wechselnden Breiten auszuweisen. Naturgemäss sind die an den Bergwänden sich in die Höhe windenden Hauptwege zumeist in den Hang einzubauen. Sofern nun in einem Wegeprofil keine grösseren Erdbewegungen zu erwarten sind, als der Höhenunterschied zwischen Böschungsrund und Böschungsfuss beträgt, bleibt die auszusteinernde Wegebreite ein und dieselbe. Zur Ermittlung der zu einem solchen in den Hang einzubauenden Wegeprofil erforderlichen Breite misst man mit einem gewöhnlichen Höhenmesser (Frank oder dergl.) das Quergefälle in der Profilrichtung und entnimmt die abzusteckende Breite der nachfolgenden Tabelle, in welcher der rechnungsmässigen Breite auf beiden Seiten noch 0,25 m, zusammen also 0,5 m, für den unberührt bleibenden Böschungsrund und Böschungsfuss zugesetzt sind.

%	3m Fahrbahn		4m Fahrbahn		5m Fahrbahn		6m Fahrbahn		7m Fahrbahn		%
	Böschung		Böschung		Böschung		Böschung		Böschung		
	1/1	1/1,5	1/1	1/1,5	1/1	1/1,5	1/1	1/1,5	1/1	1/1,5	
10	3,8	4,0	4,9	5,2	6,1	6,4	7,2	7,5	8,3	8,7	10
15	4,0	4,4	5,2	5,7	6,4	7,0	7,6	8,3	8,7	9,6	15
20	4,3	4,8	5,5	6,2	6,8	7,7	8,0	9,1	9,3	10,5	20
25	4,5	5,3	5,8	6,9	7,2	8,4	8,5	10,0	9,8	11,6	25
30	4,8	6,0	6,2	7,8	7,7	9,6	9,1	11,4	10,5	13,2	30
35	5,1	6,9	6,7	9,0	8,2	11,1	9,7	13,3	11,3	15,4	35
40	5,6	8,0	7,2	10,5	8,8	13,0	10,5	15,5	12,2	18,0	40



Da die Bestimmung der erforderlichen Wegebreite eine sich sehr oft wiederholende Operation ist, so muss auf eine möglichst einfache und schnelle Ausführung derselben Bedacht genommen werden. Ich bin daher sehr bald zu der obigen Methode gelangt, welche alle umständlichen und ermüdenden Ueberlegungen überflüssig macht.

Rotenburg a. d. Fulda, den 5. Juni 1895.

Deubel, Landmesser.

## Die Generalcommission für Ostpreussen.

Die preussische Staatsregierung hatte die Absicht, den Dienstbezirk der Generalcommission zu Bromberg, welcher die Provinzen Ostpreussen, Westpreussen und Posen umfasst, zur Entlastung dieser Behörde zu theilen und in Königsberg eine neue Generalcommission für die Provinz Ostpreussen, die neunte der Monarchie, zu errichten. Zu diesem Zweck war dem Landtage in dieser Session eine entsprechende Gesetzesvorlage zugegangen. Das Haus der Abgeordneten hat dieselbe in seiner Sitzung vom 27. April d. J. gegen die Stimmen der conservativen Partei angenommen. Das Herrenhaus dagegen hat in überraschender Weise in der Sitzung vom 5. Juli d. J. mit 51 gegen 29 Stimmen das Gesetz abgelehnt.

Allerdings waren auch schon im Abgeordnetenhause Bedenken grundsätzlicher Natur gegen die geplante Behörde laut geworden. Es wurde betont, dass unsere Generalcommissionen in ihrer rein richterlichen Organisation nicht mehr zeitgemäss genug seien, um alle über ihren ursprünglich rein agrartechnischen Wirkungskreis hinausgehenden Aufgaben agrarpolitischer Natur zweckmässig bewältigen zu können. Insbesondere fehle es diesen Behörden in der wichtigen Frage der Rentenguttbildung an der nöthigen Fühlung mit den die wirtschaftliche Entwicklung der Provinzen pflegenden Oberpräsidenten einerseits und den sachverständigen Laienkreisen der Selbstverwaltungsbehörden andererseits, namentlich mit den Kreisausschüssen und den für solche Geschäfte sehr geeigneten neuen Landwirthschaftskammern.

Nichtsdestoweniger wurde in Anerkennung des bisher durch die Generalcommissionen Geleisteten die Vorlage gemäss dem Commissionsbeschlusse angenommen, indem der Staatsregierung in Form einer Resolution der Wunsch nahegelegt wurde, dass dieselbe möglichst bald eine Gesetzesvorlage wegen Abgrenzung der Zuständigkeit der Generalcommissionen und der beim Colonisationsverfahren interessirten Verwaltungsorgane machen möge.

Auf einen anderen Standpunkt stellte sich das Herrenhaus in Uebereinstimmung mit der conservativen Partei des Abgeordnetenhauses. Die Commission, an welche die Vorlage zunächst verwiesen wurde, erkannte zwar ebenfalls die Nothwendigkeit derselben an, empfahl aber die Annahme nur unter der Voraussetzung, dass die Regierung eine bindende Zusage betreffs der gesetzlichen Kompetenzregelung gebe.

Graf Udo zu Stolberg-Wernigerode brachte noch folgenden Antrag zu dem Gesetzentwurfe ein: „Das Herrenhaus wolle nachstehende Resolution beschliessen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten Gesetzentwürfe vorzulegen, nach welchen: 1) Die Generalcommissionen für die östlichen Provinzen in gemischte Ansiedelungscommissionen verwandelt werden, die bei Be-



theiligung von Laien-Mitgliedern unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten stehen. Die Laien-Mitglieder werden von den Landwirthschaftskammern gewählt. 2) Die neu zu gründenden Rentengüter werden in eine Höfe-rolle mit der Wirkung eingetragen, dass sie nach Analogie des im Reichstage beantragten Heimstättengesetzes nicht getheilt oder verkauft und nicht mit neuen hypothekarischen Lasten beschwert werden dürfen. 3) Diese Rentengüter stehen unter der Aufsicht der Ansiedelungscommission. In denjenigen Fällen, in denen die unter 2 genannten einschränkenden Bestimmungen zu ungerechtfertigten Belästigungen oder zu Benachtheiligungen führen würden, ist die Ansiedelungscommission befugt, in Bezug auf Verschuldung, Verkauf und Erbfolge Dispensationen eintreten zu lassen“.

Der Herr Landwirthschaftsminister erklärte im Namen der Regierung, dass dieselbe, wie bereits zum Theil geschehen, gern bereit sei, auf dem Wege der dienstlichen Anweisung der Behörden den Wünschen des hohen Hauses nachzukommen. Dagegen sei die Seitens der Commission gestellte Bedingung, welche übrigens nicht einmal in einem unmittelbaren Zusammenhange mit der als nützlich und nothwendig anerkannten Vorlage stehe, aus formellen und materiellen Gründen für die Staatsregierung unannehmbar, da man nicht ein noch in der Entwicklung begriffenes Verfahren gesetzlich festlegen könne, ohne der Gefahr alsbaldiger weiterer Abänderung ausgesetzt zu sein.

Nachdem mit dieser Erklärung die von der Commission empfohlene Voraussetzung für die Annahme hinfällig geworden war, wurde der Gesetzentwurf und ebenso der Antrag des Grafen Stolberg-Wernigerode vom Hause abgelehnt.

Berlin, den 6. Juli 1895.

Dr.

## Uebersicht der Literatur für Vermessungswesen vom Jahre 1894.

Von M. Petzold in Hannover.

(Schluss.)

*Runge, Dr. C.*, Prof. Die Bestimmung der geographischen Breite auf photographischem Wege. Zeitschr. f. Vermessungswesen 1894, S. 300—304. Bespr. in Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst. 1894, Literaturber. S. 133.

*van de Sande Bakhuyzen, Dr. H. G.*, Prof. Résultats d'une compensation du réseau des longitudes déterminées depuis 1860 en Europe,

- en Algérie et en quelques stations en Asie. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 134, S. 153—160. Bespr. in *Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst.* 1894, *Literaturber.* S. 133.
- Ueber die Aenderung der Polhöhe. Aus den Sitzungsberichten der Akademie der Wissenschaften, Amsterdam, Febr. 1894. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 136, S. 337—350.
- Sanguet, J.* Tracé de la méridienne. *Journal des Géomètres* 1894, S. 11—15, 58—62.
- Schröder, S.* and *Southerland, W. H. H.* Azimuth Tables. U. S. Hydrogr. Office, Bureau of Navig. Nr. 71. (Gr. 4<sup>o</sup>, 199 S.) Washington 1893. Bespr. in *Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst.* 1894, *Literaturber.* S. 135.
- Schück, A.* Die Magnete des Compasses. *Central-Zeitung für Optik u. Mech.* 1894, S. 25—28, 37—42.
- Die Verbindung der Compassmagnete mit dem Blatt der Compassrose, und die Ansprüche, welche an letztere zu stellen sind. *Central-Zeitung für Optik und Mech.* 1894, S. 121—126, 133—138.
- Zeitgemässe Einrichtung eines Compasses. *Central-Zeitung für Optik und Mech.* 1894, S. 157—160.
- Schumann, Dr. R.* Polhöhenbestimmung in der Nähe des I. Verticals. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 134, S. 249—258.
- Schur, Dr. W.,* Prof. Ueber das Dallond'sche Ocular (Barlow lens) auf der Göttinger Sternwarte. *Zeitschr. f. Instrumentenk.* 1894, S. 209.
- Sokoloff, A.* Bestimmung der periodischen Bewegung der Erdpole mittelst der Miren des Pulkowaer grossen Passageinstruments. Zweite Mittheilung. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 134, S. 233—238. Bespr. in *Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst.* 1894, *Literaturber.* S. 134.
- Stechert, Dr. C.* Das Marine-Chronometer und seine Verwendung in der nautischen Praxis. Aus dem Archiv der Deutschen Seewarte XVII. Jahrgang: 1894, Nr. 4.
- v. Sterneck,* Oberstlieutenant. Polhöhenschwankungen, beobachtet auf der Sternwarte des k. k. militärgeographischen Instituts zu Wien. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 135, S. 33—36.
- Tisserand, F.* *Traité de Mécanique Céleste.* Tome II: *Théorie de la Figure des Corps Célestes et de leur Mouvement de Rotation.* (Gr. 4<sup>o</sup>. XIV. u. 552 S.) Paris 1891, Gauthier-Villars. Bespr. in *Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst.* 1894, *Literaturber.* S. 2.
- ... Uhrensystem der Gesellschaft „Normalzeit“ in Berlin. *Centralblatt der Bauverwaltung* 1894, S. 502 u. 503.



- United States coast and geodetic survey.* T. G. Mendenhall, superintendent. Bulletin Nr. 28. The Constant of aberration as determined from a discussion of results for latitude at Waikiki, Hawaiian Islands. A report by E. D. Preston, assistant. Submitted for publication October 16, 1893. Washington 1893, Government printing office.
- Wanach, B.* Döllens Methode der Breitenbestimmung in der Nähe des ersten Verticals. *Astronomische Nachrichten* 1894, Bd. 136, S. 51—64.
- Weiss, Dr. Ed., Prof. und Schram, Dr. R.* *Astronomische Arbeiten* des k. k. Gradmessungs-Bureau. Ausgeführt unter der Leitung von Th. Oppolzer. 5. Bd. Längenbestimmungen. Wien 1893, Tempsky. (III, 191 S. Gr. 4.) 16 Mk. Veröffentlichungen für die internationale Erdmessung. Bespr. in d. Literar. Centralbl. 1894, S. 993.

**18. Geschichte der Vermessungskunde, Geometervereine, Versammlungen.**

- Abhandlungen zur Geschichte der Mathematik.* Sechstes Heft. Leipzig 1892, Teubner. (204 S. Gr. 8 mit einer Taf.) Bespr. in d. Deutschen Literaturztg. 1894, S. 407.
- Ausstellung* des preussischen Ministeriums für Landwirthschaft, Domainen und Forsten auf der Wanderausstellung der deutschen Landwirthschaftsgesellschaft in Berlin 1894. *Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver.* 1894, S. 187—192. (Aus den Allgemeinen Vermessungs-Nachrichten.)
- Badischer Geometer-Verein.* Vereinsangelegenheiten. *Vereinsschrift* des Badischen Geometer-Vereins 1894, Nr. 1 S. 1—21, 36, 37—40, Nr. 2 S. 33—34, Nr. 3 S. 7—10, Nr. 4 S. 1—22.
- Brandenburgischer Landmesser-Verein.* *Zeitschr. f. Vermessungsw.* 1894, S. 128.
- Brumberg,* Cammeringenieur. Berichte über die 29. Hauptversammlung am 6. Febr. 1894 und über die 30. Hauptversammlung am 2. Juli 1894 des Mecklenburgischen Geometer-Vereins zu Schwerin. Besonders gedruckt.
- Deutscher Geometer-Verein.* Vereinsangelegenheiten. *Zeitschr. f. Vermessungsw.* 1894, S. 94—96, 222, 640.
- Deutscher nautischer Verein.* Vereinsangelegenheiten. *Zeitschr. f. Vermessungsw.* 1894, S. 191 u. 192.
- Dreyer, Dr. J. L. E., Director.* Tycho Brahe. Ein Bild wissenschaftlichen Lebens und Arbeitens im 16. Jahrhundert. Autoris. deutsche Uebersetzung von M. Bruhns. Mit einem Vorwort von W. Valentiner. Karlsruhe 1894, Braun. (434 S. 8.) 10 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralbl. 1894, S. 314.
- Elsass-Lothringischer Geometer-Verein.* Vereinsangelegenheiten. *Vereinsschrift* des Elsass-Lothring. Geometer-Ver. 1894, S. 1—4, 4—23, 28—29, 53, 54—66, 77, 94.

- Emelius*, Landmesser. Landmesskunst und Landmesser bei den alten Römern. Vortrag. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 193—203.
- Hellmann, G.* Zum 250jährigen Jubiläum des Barometers. Meteorolog. Zeitschr. 1894, S. 445—450.
- Nordenskiöldt, A.* Bidrag till Nordens äldsta Kartografi vid fyrahundra årsfesten till minne af nya verldens upptäckt, utgifna af svenska sällskapet för antropologi och geografi 1892. (Fol.) Stockholm, gedruckt in 100 numerirten Exemplaren. 30 kr. Bespr. in Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst. 1894, Literaturber. S. 73.
- Remarkable maps of the XV<sup>th</sup>, XVI<sup>th</sup> and XVII<sup>th</sup> centuries*, reproduced in their original size. I. The Bodel Nyenhuis Collection at Leyden. Amsterdam, Fr. Muller & Co. Gedruckt in 100 numerirten Exemplaren. 30 Mk. Bespr. in Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst. 1894, Literaturber. S. 73.
- Rheinisch-Westfälischer Landmesser-Verein.* Vereinsangelegenheiten. Zeitschr. d. Rheinisch-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 1—18, 49—51, 89—91, 129—135, 177—178, 217—225. Zeitschr. f. Vermessungswesen 1894, S. 161—167.
- Schlesischer Landmesser-Verein.* Vereinsangelegenheiten. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 173—174.
- Schück, A.* Die Compass-Sage in Europa (Flavio Gioja), die ersten Erwähnungen desselben dortselbst und nationale Ansprüche an seine Erfindung. Central-Zeitung f. Optik u. Mech. 1894, S. 3—5, 13—16, 49—51, 64—67.
- Thüringer Geometer-Verein.* Vereinsangelegenheiten. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 508—510.
- Verein Hess. Geometer I. Kl.* Vereinsangelegenheiten. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 173. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 510.
- Vogler, Dr. Ch. A., Prof.* Der 100jährige Geburtstag des Generals Baeyer. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 657—664.
- Württemb. Geometerverein.* Vereinsangelegenheiten. Mittheilungen des Württemberg. Geometer-Vereins 1894.
- Württembergischer Oberamts- und Bezirks-Geometerverein.* Vereinsangelegenheiten. Mittheilungen d. Württemberg. Oberamts- und Bezirks-Geometerver. 1894, S. 1—10, 10—13, 15.
- 19. Organisation des Vermessungswesens, Gesetze und Verordnungen, Unterricht und Prüfungen.**

*Anleitung*, technische vom 26. Dec. 1893 für die erstmalige Schätzung des Werthes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer, nebst Erläuterung zu den Anlagen 4 und 5. 1,50 Mk.



- Bendt, F.*, Ing. Die Wirksamkeit der physikalisch-technischen Reichsanstalt. (1887—1894.) Central-Zeitung für Opt. u. Mech. 1894, S. 209—211, 220—221.
- Commission Extraparlementaire du Cadastre (en France)*. Les abornements généraux devant la Sous-Commission technique. Projet de programme dressé par la Direction générale des Contributions directes pour servir de base aux travaux de la Sous-Commission technique. Texte des propositions votées par la Sous-Commission. Journal des Géomètres 1894, S. 63—69, 137—144, 259—264, 270—273.
- Doll, Dr. M.*, Docent. Vermessungswesen im Grossherzogthum Baden. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 82—86.
- Drolshagen, C.*, Landmesser. Aus alten Wassergesetzen. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 433—442.
- Oberverwaltungsgerichtsentscheidungen in Vorfluthsachen. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 407—408, 418—420.
- ... Entwurf eines preussischen Wassergesetzes sammt Begründung; amtliche Ausgabe. 3 Mk.
- ... Étude sur l'établissement des plans cadastraux parcellaires. Journal des Géomètres-Experts 1894, S. 454—457, 477—480, 501—504, 525—530.
- Faragóssu, S.*, k. Geometer. Ungarische Katastral-Vermessung. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 306—308.
- Feldbereinigungsverfahren* in Württemberg. Württembergisches Wochenblatt für Landwirthschaft 1894, Nr. 4 und 5. Bespr. in d. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 189.
- Gerichtliche Entscheidungen*. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 42—44, 64, 123—125, 171—172, 213—214, 245.
- Grimm*, techn. Eisenbahusecretair. Das Grundbuch im Gebiet des Allgemeinen Landrechts und des Rheinischen Rechts. Vortrag. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 145—155.
- Hartl, H.*, Oberstlieutenant. Die Landesvermessung in Griechenland. Vierter Bericht. Separatabdruck aus den Mittheilungen des k. k. militärgeograph. Institutes, XIII. Bd. Wien 1894, Vernay.
- v. Helmholtz*, Prof. Dr. Bestimmungen für die Prüfung und Beglaubigung von Schrauben. Mittheilung aus der Physik.-Techn. Reichsanst. Zeitschr. f. Instrumentenk. 1894, S. 285—291.
- ... Kataster in Elsass-Lothringen. Vereinsschrift des Elsass-Lothring. Geometer-Ver. 1894, S. 43—46.
- Lindenkohl, A.* Die Alaska-Grenzvermessung während des Jahres 1893. Petermanns Mittheilungen aus J. Perthes' Geograph. Anst. 1894, S. 273—276 u. Taf. 19.
- Lorin*. Note sommaire sur le renouvellement des opérations cadastrales combinées avec l'abornement général des propriétés et la création

des chemins ruraux, tel qu' il s'exécute dans le département de Meurthe- et-Moselle. Journal des Géomètres-Experts 1894, S. 6—10, 37—40, 59—63.

*Normal-Aichungs-Commission, Kaiserl.* Mittheilungen. Reihe I. Nr. 21 und 22. Berlin 1893. (4<sup>o</sup>. S. 261—290.) 0,80 Mk.

*Physikalisch-Technische Reichsanstalt.* Bestimmungen für die Prüfung und Beglaubigung von Schrauben. Centralzeitung für Optik u. Mech. 1894, S. 259—261.

*Prüfungs-Vorschriften* für die Vermessungsbeamten in Mecklenburg-Schwerin, in Kraft tretend am 1. April 1896. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 119—123.

... Reorganisation des Vermessungsdienstes. Mittheilungen des Württemberg. Geometer-Ver. 1894, S. 113—122.

... Triangulation générale de la France, pour le renouvellement du cadastre. Note communiquée par le service Géographique de l'Armée. Journal des Géomètres-Experts 1894, S. 170—173.

*Vogeler, R., Kammer-Ing.* Die neue Landmesser-Prüfungsordnung für das Grossherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Rückblicke auf die bisherige Ausbildung der Landmesser in Preussen und Mecklenburg. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 225—235.

## 20. Verschiedenes.

*Ambrohn, Dr. L.* Ueber die Ausbildung von Forschungsreisenden. Aus den Deutschen Geograph. Blättern, Heft 2, Bd. XVI. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 22—28.

*Bauwerker, Steuer-Inspector.* Die Gebäude-Einschätzung in Elsass-Lothringen, Vortrag. Vereinsschrift des Elsass-Lothring. Geometer-Ver. 1894, S. 66—77.

*Bornhofen.* Aufstellung von Bebauungs- und Fluchtlinien-Plänen. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 139—144.

*Coutureau, A.* Rapport sur les opérations géométriques et trigonométriques effectuées à différentes époques, pour constater le mouvement du clocher et de la croix de l'Église de Saint-Cloud. Journal des Géomètres 1894, S. 31—34.

*Gerke, Vermessungsdir.* Die Bestrebungen im Königreich Sachsen in Betreff von Stadterweiterung, Zonenenteignung und Zonenbauordnung. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 537—542.

— Stadterweiterungen und Zonenenteignungen. Zeitschr. f. Vermessungsw. 1894, S. 242—248.

*Handbuch der Ingenieurwissenschaften.* Leipzig 1893, Engelmann. (Impr. 8.) 3. Bd. Der Wasserbau. 1. Abth. 2. Hälfte. Wasserversorgung und Entwässerung der Städte. In Verein mit Prof. E. Lincke herausg. von L. Franzius, A. Frühling, J. Schlichting, Ed. Sonne. 3. verm. Auflage. Mit 574 Textfig., Sachregister und



- 10 lithograph. Taf. (XI, 518 S.) 20 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralbl. 1894, S. 1926.
- Harrwitz, Fr.* Adressbuch für die deutsche Mechanik und Optik und verwandte Berufszweige mit einer Auswahl der für die Mechanik und Optik in Betracht kommenden in- und ausländischen Institute, Lehranstalten etc. zusammengestellt. Berlin 1894, Harrwitz. (VIII, 404 Roy. 8.) 10 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralbl. 1894, S. 1627.
- Irion.* Ueber Verlegung von Grundstücken behufs Gewinnung zweckmässiger Bauplätze. Vereinschrift des Badischen Geometerver. 1894, Nr. 2, S. 11—20.
- Koll, Prof.* Der Nord-Ostsee-Canal. Vortrag. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 65—75.
- Küntzel, Dr. G.* Ueber die Verwaltung des Maass- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig 1894, Duncker & Humblot. (VIII, 102 S. Gr. 8.) 2,60 Mk. Bespr. in d. Literar. Centralbl. 1894, S. 1797.
- Messerschmitt, J. B.* Die wichtigsten Beziehungen zwischen Geologie und Geodäsie. 6. Jahresber. d. Physik. Ges. Zürich für 1892, S. 15—40. Zürich 1893. Bespr. in Petermanns Mittheil. aus J. Perthes' Geograph. Anst. 1884, Literaturber. S. 68.
- Miethe, Dr. A.* Grundzüge der Photographie. Halle a. S. 1894, Knapp.
- Müller, G.* Karte zur Berechnung des Grund- und Bodenwerthes in Berlin und Umgebung. Vierter Jahrgang. Berlin 1894, Kiessling. (71 S. Text in 8<sup>o</sup> mit Karte und Plan.) Geb. 10 Mk. Bespr. im Centralblatt d. Bauverwaltung 1894, S. 180.
- Physikalisch-Technische Reichsanstalt.* 5. Bericht über die Thätigkeit d. Phys.-Tech. R. (December 1892 bis Februar 1894). Zeitschr. f. Instrumentenk. 1894, S. 261—279, 301—316.
- Schmidt, F.* Compendium der praktischen Photographie. 2. Aufl. Karlsruhe, Nemrich. 4,50 Mk., geb. 5,50 Mk.
- Stübben.* Das Enteignungsrecht der Städte bei Stadterweiterungen und Stadtverbesserungen. Vortrag. 0,50 Mk.
- ... Thalsperre im Eschbachthal bei Remscheid. Zeitschr. d. Rhein.-Westf. Landm.-Ver. 1894, S. 24—32.

### Kleinere Mittheilung.

Bei der Königlichen Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin hat die Vertheilung der Preise für die im Studienjahre 1894/95 ausgeschriebenen Preisaufgaben nunmehr stattgefunden.

Es erhielten Preise von je 150 Mk. der Studierende der Landwirtschaft Richard Dost aus Krokau für eine Arbeit aus dem Gebiete

der Landwirthschaft, sowie die Studirenden der Landwirthschaft Kurt Geiger aus Mortung und Eduard von Trzcinski aus Posen für Arbeiten aus dem Gebiete der Meteorologie.

Je einen Preis von 100 Mk. erhielten der Studirende der Landwirthschaft Fritz Nippa aus Breslau für eine landwirthschaftliche und der Studirende der Geodäsie und Kulturtechnik Georg Dybowski aus Berlin für eine geodätische Arbeit.

Für das Studienjahr 1895/96 sind wiederum vier Preisaufgaben für die Studirenden der genannten Hochschule ausgeschrieben worden, und zwar je eine aus dem Gebiete der Landwirthschaft, der Kulturtechnik, der Zoologie und der Nationalökonomie. Zur Bewerbung um die ausgesetzten Preise von je 150 Mk. sind die als ordentliche Hörer immatrikulirten Studirenden der Hochschule berechtigt. Die Preisarbeiten sind bis zum 1. April 1896 dem Rectorate einzusenden.

## Bücherschau.

### Uebersichtsplan von Berlin in 1:4000.

Im Anschluss an unsere erste Mittheilung in d. Z. 1895, S. 150—151, können wir nun berichten, dass von diesem grossen Uebersichtsplan, der im Auftrage der Stadt im Geographischen Institut und Landkarten-Verlag Jul. Straube, Berlin SW. Gitschinerstr. 109 in Kupferstich ausgeführt wird, jetzt Blatt II A erschienen und in 8 farbiger Ausführung zum Preise von 2 Mk. käuflich ist. Dasselbe bildet eine Erweiterung des Kartenbildes zu Plan IA (nach Süden) und umfasst das Gebiet zwischen Rathhaus, Gr. Frankfurterstr., Schillingsbrücke, Sebastianstr. Der Maassstab (1:4000) hat den Vortheil grosser Uebersichtlichkeit und führt trotzdem noch jedes einzelne Grundstück in seinen Grenzen und seiner Bebauung vor Augen. Der Plan ist in absolut genauer Originalgrösse gedruckt, wodurch er für bauliche Vorentwürfe etc. von besonderem Werth ist.

### Hamburg und Umgebung.

Amtliche Kartenausgabe in 4 Blättern im Maassstabe 1:10 000, mit Horizontalcurven in Metern, bearbeitet von dem Vermessungsbureau der Bau-Deputation, Obergemeter Stück. Jedes der 4 Blätter hat 73 cm/60 cm. Die Ausführung ist in feinem Kupferstich.

## Inhalt.

**Grössere Mittheilungen:** Die anderweite Gestaltung des öffentlichen Rechtes in Bezug auf die Umwandlung unbebauten Acker- und Gartenlandes in Bauplätze, von Blumenauer. — Vereinfachung der Absteckung des Wegenetzes in Zusammenlegungssachen, von Deubel. — Die Generalcommission für Ostpreussen, von Drolshagen. — Uebersicht der Litteratur für Vermessungswesen vom Jahre 1894, von Petzold. — **Kleinere Mittheilung.** — **Bücherschau.**



## Prolog

zur  
19. Hauptversammlung des Deutschen Geometervereins

zu  
Bonn a. Rhein

6.—9. Juni 1895.

---

In banger Sehnsucht schlug dem Völkerlenze  
Das deutsche Herz. — Da flammt's im Frührothschein  
Der Freiheit zündend: „Nimmer Deutschlands Grenze,  
„Nur Deutschlands Strom der rebumkränzte Rhein!  
„Schon dämmert glückverheißend ob dem Reiche  
„Der Tag, an dem die alte Schmach geföhnt,  
„An dem vom fels zum Meer die deutsche Eiche  
„Wieder im Schutz des deutschen Adlers grünt!“

Wie blitzten da im Sonnenschein die Klingen  
Auf Deutschlands und der Freiheit Hochaltar,  
Wie regte kühn zum Siegesflug die Schwingen  
Der in der Knechtschaft neu erstarkte Aar!  
Vom letzten Haidedorf bis zu dem Throne  
Schlug flammensprüh'nd der Ruf des Herolds ein:  
„Brich mit dem Schwerte aus des Korsen Krone,  
„Mein deutsches Volk, Dir Deinen Demantstein!“

Dem Volke, das für Recht und Freiheit streitet,  
fehlt niemals ein Tyrtaus in der Schlacht,  
Der wie sein Schatten ihm zur Seite schreitet,  
Den Funken schürt und ihn zur Gluth entfacht,  
Ein Sänger, der, zu edler That begeistert,  
Nicht ängstlich zagend jede Silbe wägt,  
Der seiner Sprache Formen schwungvoll meistert  
Und sie in goldne Liedermünze prägt.

Auch Dir, mein Deutschland, gab, als Du geduldet,  
Ein Sänger seiner Lieder Ehrensold;  
Und hatten Dank die Väter ihm geschuldet,  
Die Enkel haben redlich ihn gezollt.  
Heut ragt sein hehres Standbild, erzgegossen,  
Am grünen Rhein, von deutscher Luft umhaucht. —  
— So war vergebens nicht das Blut geflossen,  
Das dampfend auf dem Schlachtfeld verraucht.

Kennt ihr das Bild, das, aus dem Grünen lugend,  
Den sieben Hügeln zu die Blicke kehrt,  
Das Bild des Mannes, den die deutsche Jugend  
Begeistert als der Größten Einen ehrt?  
Schön ist es auf der Menschheit Höh'n zu wohnen,  
Selbst, wenn das Glück auch keinen Kranz verleiht. —  
Heil Dir, mein Arndt! Weit, weit noch in Aeonen  
Strahlt hell Dein Bild im Spiegel Deiner Zeit!

Ein halb' Jahrhundert rauschte dann im Fluge  
Vorüber mit gewalt'gem Flügelschlag.  
Kaum dachte noch der Bauer hintern Pfluge,  
Daß schwer auf ihm die Hand des Himmels lag,  
Daß jäh zerstampft von fremder Kasse Hufen,  
Die gold'ne Aehre keinen Herbst verhieß,  
Daß ihn der rauhe Krieger von den Stufen  
Der eignen Hütte in das Elend stieß.

Da gährt' und wogt' es wiederum im Volke;  
Der Sturm brach los — und finstere Schatten warf  
Des Bruderkrieges unheilswangere Wolke;  
Das rostbefleckte Eisen wurde scharf.  
Doch schlug der Bruder auch dem Bruder Wunden,  
Der Zwietracht haben lange sich entwöhnt  
Die Völker, die sich wieder selbst gefunden  
Und schon im Pulverdampfe sich versöhnt.

Im Feuer war der Freundschaftsring geschmiedet  
Der deutschen Stämme von der Alb zum Belt.  
Nun war es gut! Wer so die Hand sich bietet,  
Der siegt und starrt in Waffen auch die Welt.  
Wie rauschte urgewaltig in den Lüften  
Der Schlachtenruf: „Zum Rhein, zum deutschen Rhein!  
„Nun gürtet Euch den Degen um die Hüften  
„Alldeutschland will des Stromes Hüter sein!“



Welch' brausend Echo dann daheim am Herde,  
Der Botschaft Echo von dem ersten Sieg!  
O Tag des Jubels, als auf welscher Erde  
Endlich der Donner der Geschütze schwieg.  
Als in dem Schloß, wo einstmals der Bourbone  
In schnöder Herrschsucht schlimme Ränke spann,  
Der Väter Erbtheil, Deutschlands Kaiserkrone,  
Das ihr verbrieftes Recht zurückgewann!

Dem Rhein entstiegen war der Nibelungen  
Gefeites Kleinod in verjüngtem Glanz,  
Der Knoten war geschürzt, zu dem verschlungen  
Der Sagedichtung ewiggrüner Kranz.  
Verwandelt war des Goldes Fluch in Segen,  
Wie ihn der deutsche Träumer nie geahnt.  
Allüberall quoll er ihm reich entgegen.  
Der Weg zu Deutschlands Größe war gebahnt.

— — — — —  
Verwirklicht ist der Väter Traumgedanke,  
Dem Gut und Herzblut freudig sie geweiht,  
Gebrochen zwischen Süd und Nord die Schranke,  
Das Zwerggebilde einer irren Zeit. —  
Wie rasch der Jahre doch ein Viertelhundert  
So welterschütternd um die Erde rauscht,  
Daß staunend uns die Mitwelt heut bewundert  
Und unfres Lebens regem Pulsschlag lauscht!

Und hat nicht in den Lorbeer eng verschlochten  
Auch unser Bund ein Reis in frischem Saft,  
Als geistbelebte Zeitideeen pochten  
Hart an das Thor der jungen Wissenschaft?  
Hat er nicht manche Lanze kühn zersplittert  
Für seiner Ideale höchstes Gut?  
Hat jemals für den Kampfpfeil er gezittert,  
Wenn sich der Neider Haß im Spott entlud?

Das eben ist der Segen großer Thaten,  
Daß ihn das Schicksal nie vereinzelt heut.  
Nur muß man selber sich zu Gaste laden,  
Wenn es zur Erde seine Gaben streut.  
Die Kunst der Künste, sich das Glück zu zwingen,  
Wird freilich keinem Sterblichen bescheert,  
Genug schon, wenn das Höchste zu erringen,  
Das Menschenherz in heißem Drang begehrt.

Zwar werden seitwärts wir wohl niemals schwenken  
Von jenem Pfade, der nach oben führt.  
Doch laßet uns das Kriegsbeil heut' versenken,  
Der alte Groll ward schon genug geschürt.  
Laßt uns die Freude auf den Schild erheben,  
Daß der Debatten Redeschwall nicht kürzt,  
Was uns durchglüht, begeistert, und das Leben,  
Das nach der Arbeit neugeschenkte, würtzt.

Nicht gilt es heute, Wünschen nachzujagen,  
Die der Phantome Schleierkreis umgrenzt.  
Viel besser mag der Weihetrank behagen,  
Den reichlich uns die Wissenschaft kredenz.  
Nur dann erst trägt ein jedes Werk den Stempel  
Des Großen, wenn der Geist sich nicht verflacht  
Im Werkeltagsgetrieb, und nicht im Tempel  
Der Wissenschaft das Handwerk breit sich macht.

Verpönt sei's aber, sich im Wahn zu sonnen,  
Daß ganz allein die Arbeit hoch beglückt!  
Schaut nur umher, wie rings mit Grün umspinnen,  
So festlich Strom und Hügel sich geschmückt,  
Die Erde ruht, vom jungen Lenz umfassen,  
Ein Meer von duft'gen Blüthen wogt und schäumt.  
Auf weichen Sohlen kommt das Glück gegangen,  
Dem jede Seele still entgegenträumt.

Der Tag verdämmert und die Stürme schweigen — —  
Die Pforten auf! Die Freude naht und schwingt  
Ihr Scepter lächelnd in dem holden Reigen,  
Den willig sie zu ihren Diensten zwingt.  
Des festes hehre Flamme ist erglommen,  
Und, hell umstrahlt von ihrem lichten Schein,  
Ruft Euch die Freude jubelnd: „Seid willkommen,  
Seid mir gegrüßt zur Frühlingszeit am Rhein!“

Neuwied, im Mai 1895.

Landmesser Nehm.